

Grunde die Vergleichbarkeit mit den übrigen Betrieben fehlt. Aus anderen als den angeführten Gründen sind von der Bearbeitung keinerlei Unterlagen ausgeschieden worden. Es standen also zur Feststellung der Steuerleistung im Jahre 1924/25 Unterlagen über 782 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 79 518 Hektar zur Verfügung, für den Vergleich mit der steuerlichen Leistung des Jahres 1913/14 von diesen 782 Betrieben Unterlagen über 142 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 21 998 Hektar. Die außerordentliche Einheitlichkeit der Ergebnisse, die für das Jahr 1924/25 aus einem verhältnismäßig umfangreichen Material gewonnen werden konnten, gestattet den Schluß, daß trotz des Fortfalls der für das Jahr 1913/14 angabenlosen Betriebe dennoch auch für dieses Jahr ein typisches Bild entsteht, zumal die verschiedensten Gegenden Deutschlands und alle Betriebsgrößen und Ertragsklassen in dem benutzten Material enthalten sind (Einzelheiten hierüber vergl. S. 21 f.).

In den Tabellen I und II über die Gesamt-Ergebnisse der Untersuchung sind alle angegebenen Geldbeträge als nach der Fläche gewogene Durchschnittszahlen je Hektar landwirtschaftlicher Fläche zu verstehen, d. h. bei jeder einzelnen Zahl ist die Summe der absoluten Beträge der einzelnen Betriebe durch die Gesamtfläche aller dieser Betriebe geteilt worden. Zugleich ist die jeweils berücksichtigte Anzahl der Betriebe und die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen Fläche in Hektar mit angegeben worden.

Sowohl im Text als in den einzelnen Tabellen sind eine Reihe von Fachausdrücken durchgängig in folgendem Sinne verwandt worden:

Landwirtschaftliche Fläche = Acker + Wiese + Weide.

Wehrbeitragswert = berichtigter Wehrbeitragswert (nicht etwa der Vermögenssteuerwert). Für die Gegenwart maßgebende Vermögenswerte sind zur Zeit nicht festzustellen, zumal seit dem Stichtage der letzten Vermögenssteueranlagung, dem 31. 12. 1923, sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch die wirtschaftliche Gesetzgebung (Aufwertungsgesetze und Steuergesetze) zu einer erheblichen Veränderung des Steuergesamtvermögens geführt haben. Soweit im folgenden die Veränderung der Steuerleistung